westerheim
Aufatmen und Wohlfühlen

Richtlinie zur Förderung des Baus von Regenwasserzisternen

Präambel

Die Gemeinde Westerheim gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Fördermitel für die Anschaffung, den Einbau und die Installa⌂on von Anlagen bzw. Behältern für das Sammeln und Verwenden von Niederschlagswasser sowie Grauwasser in Privatgebäuden. Im Folgenden Zisternen genannt.

Ziel ist es, durch das Sammeln von Regenwasser und dessen Nutzung, z.B. zur Gartenbewässerung wertvolles Trinkwasser zu sparen. Außerdem führt der durch Zisternen geschaffene Rückhalteraum zu einer Entlastung der Kanalisa⌂on bei starken Niederschlägen.

Das Förderprogramm ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Westerheim und erfolgt im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmitel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 1 Gegenstand der Förderung

Der Fördergegenstand besteht in der Herstellung von Regenwasserzisternen.

Förderfähig sind Zisternen, welche folgende Kriterien erfüllen:

- Die Zisterne befindet sich im Gemeindegebiet.
- Das Fassungsvermögen (Volumen) der Zisterne muss mindestens 5.000 Liter betragen.
- Die Zisterne darf nur über Niederschlagswasser sowie behandeltes Grauwasser gespeist werden.
- Das in der Zisterne gesammelte Regenwasser wird zur Brauchwassernutzung (z.B. Toiletenspülung, Gießwasser,...) verwendet.
- Die Zisterne befindet sich auf einem innerörtlichen Grundstück.

Nicht förderfähig sind:

- Oberirdische Zisternen
- Ein Zusammenschluss von mehreren Bestandsbehältern / Anlagen, um auf das Mindestvolumen von 5.000 Litern zu kommen.
- Zisternen, die aufgrund einer rechtlichen bindenden Verpflichtung installiert werden müssen (Festsetzung im Bebauungsplan, o.ä.)

§ 2 Art und Höhe der Zuwendung

Die Fördermitel werden in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Der Zuschuss beträgt **1.000,00 €** je Grundstück. Eine Mehrfachförderung von Zisternen auf dem selben Grundstück ist ausgeschlossen.

§ 3 Antragsverfahren

Antragsberech﹪gt sind die Eigentümer des Grundstücks, auf dem die Anlage errichtet wird. Der Antrag ist ab Veröffentlichung der Richtlinie vor Baubeginn bei der Gemeinde Westerheim, Kirchenplatz 16, 72589 Westerheim einzureichen.

Zisternen, die seit dem 22.01.2024, vor Veröffentlichung dieser Richtlinie, gebaut wurden, gelten als förderfähig sofern sie dieser Richtlinie entsprechen.

Zur Bewilligung der Zisternenförderung sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Formblat (erhältlich bei der Gemeinde)
- Angaben zu Art, Maßen und dem Volumen der Zisterne
- Lageplan des Grundstücks mit eingezeichnetem Zisternenstandort

Anträge werden erst bearbeitet, wenn alle Angaben und einzureichenden Unterlagen vorliegen.

Anträge, die unvollständig sind oder sons﹪ge Mängel aufweisen, werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegen genommen. Wenn sie danach innerhalb von drei Monaten nach Antragseingang nicht vollständig und nicht mängelfrei sind, gelten die Anträge als abgelehnt. Die Bearbeitung der vollständigen Förderanträge erfolgt nach der Reihenfolge des Eingangs. Maßgeblich hierfür ist der Zeitpunkt, an dem der Antrag vollständig eingegangen ist.

§ 4 Bewilligungsbescheid und Auszahlung

Nach Prüfung der Antragsunterlagen erhält der Antragsteller einen Bescheid, ob ein Zuschuss gewährt wird.

Der Zuschuss wird erst nach Einbau und ggf. Abnahme der Anlage durch einen Beau﹪ragten der Gemeinde ausbezahlt.

Ein entsprechender Nachweis über die Zisternengröße ist vorzulegen.

Die Förderung wird nach dem Datum des Antragseingangs gewährt. Sofern die für die Förderung bereitgestellten Haushaltsmitel aufgebraucht sind, besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung.

Antragstellenden wird empfohlen, die entsprechenden Eigenmitel vorzuhalten.

westerheim
Aufatmen und Wohlfühlen

§ 5 Rückzahlungsverpflichtung

Bei Verstoß gegen diese Richtlinien wird der Bewilligungsbescheid aufgehoben. Der Bewilligungsbescheid wird ebenfalls aufgehoben, wenn der Zuschuss für andere Zwecke, als für die bewilligten verwendet wird oder die geförderte Anlage innerhalb eines Zeitraums von weniger als 10 Jahren demon►ert oder s►llgelegt oder anderwei►g zwecken►remdet wird.

§ 6 weitere Regelungen

Die Regelungen der Entwässerungssatzung der Gemeinde Westerheim in der jeweils gül►gen Fassung bleiben von dieser Förderrichtlinie unberührt.

§ 7 Inkra►treten

Diese Förderrichtlinie trit mit Bekanntmachung in Kra►.

Westerheim, den 17.12.2024

signiert von:
Hartmut Walz
am: 20.12.2024
mit:
digiSeal®
by secrypt

Hartmut Walz
Bürgermeister

Bereitgestellt am 20.12.2024 unter www.westerheim.de